



GEMEINDE ARNBRUCK

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 24.03.2021
Beginn:	19.00 Uhr
Ende:	21.05 Uhr
Ort:	Arnbruck, Panoramabad (Schwimmhalle)

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Leitermann, Angelika

#### **Mitglieder**

Achatz, Stefan  
Bauer, Ingrid  
Brandl, Hermann  
Brückl, Andreas  
Kaeser, Rosemarie  
Leitermann, Theresa  
Menacher, Andreas  
Neppl, Stefan  
Nürnbergger, Josef  
Schötz, Roland  
Trum, Robert  
Weiß, Konrad

#### **Schriftführer**

Graßl, Hans

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

keine

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 17. März 2021
2. Behandlung von Bauanträgen - Nutzungsänderung Imbissgebäude zu Wohngebäude auf Fl.Nr. 626/24, Gemarkung Arnbruck
3. Resterschließung Fichtenweg; Bekanntgabe der Erschließungsbeitragsabrechnung
4. Friedhof; Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung – FGS)
5. Hundesteuer; Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Feuerwehren; Neuerlass der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
7. Haushaltsplanung; Festlegung der Maßnahmen für das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021 und die folgenden Jahre
8. Haushaltskonsolidierung; Festlegung der Maßnahmen für das Konsolidierungskonzept
9. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann eröffnet um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 17. März 2021**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 17. März 2021 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

### **2 Behandlung von Bauanträgen**

Nutzungsänderung Imbissgebäude zu Wohngebäude auf Fl.Nr. 626/24, Gem. Arnbruck  
Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert über die Bauanträge "Sanierung und Erweiterung des bestehenden Backhauses auf Fl.Nr. 1004, Gemarkung Arnbruck" sowie "Teilabbruch eines Büro- und Wohngebäudes auf Fl.Nr. 598, Gemarkung Arnbruck", die erst am Tag vor dieser Sitzung bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Seitens des Gemeinderates bestehen keine Einwände gegen die Bauvorhaben.

### **3 Resterschließung Fichtenweg; Bekanntgabe der Erschließungsbeitragsabrechnung**

Kämmerer Hans Graßl informiert über die endgültige Herstellung und Abrechnung der Erschließungsmaßnahme für die Fortführung des Fichtenweges im Baugebiet "Marienkapelle-Wetterfelder". Die beitragsfähigen Kosten stellen sich wie folgt dar:

+ Baukosten Straßenbau	203.519,88 €
+ Baunebenkosten Straßenbau	1.869,76 €
+ Ingenieurleistungen Straßenbau	23.951,00 €
+ Kosten Straßenbeleuchtung	13.807,55 €
+ Kosten Erwerb Straßengrund incl. Nebenkosten	35.901,11 €
+ Straßenentwässerungsanteil incl. Nebenkosten	89.781,33 €

Daraus ergibt sich ein beitragsfähiger Erschließungsaufwand in Höhe von 368.830,63 €. Die Erschließungsbeitragsabrechnung erfolgt nach den aktuellen Bestimmungen des Kommunalabgabenrechts und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS). Demnach beträgt der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand 10 %, was einen umzulegenden Erschließungsaufwand in Höhe von 331.947,57 € bedeutet.

Das Erschließungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 222, Fl.Nr. 222/15, Fl.Nr. 222/16, Fl.Nr. 222/17, Fl.Nr. 222/18 und Fl.Nr. 222/19 (alle Gemarkung Arnbruck). Der umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die Flächen dieser Grundstücke verteilt, die über eine mit Nutzungsfaktoren kalkulierte beitragsfähige Gesamtfläche von 15.565 m<sup>2</sup> verfügen. Daraus ergibt sich ein Erschließungsbeitrag von 21,33 €/m<sup>2</sup>. Bei Erhebung der Vorausleistungen war die tatsächliche Gesamtfläche dieser Grundstücke von 9.402 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt worden. Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der vorgelegten Erschließungsbeitragsabrechnung zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1**

(GR Roland Schötz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) an Beratung und Abstimmung nicht teil.)

#### **4 Friedhof; Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Der aktuelle Entwurf der Gebührensatzung wird bekannt gegeben. Eine Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren war wegen der Unterdeckungen der letzten Haushaltsjahre bei der kostenrechnenden Einrichtung Fried erforderlich geworden. Darüber hinaus hatte die Regierung von Niederbayern im Stabilisierungshilfebescheid vom 03. Dezember 2020 eine Neukalkulation als Auflage festgelegt. Als Grundlage dienten die Kosten der letzten fünf Haushaltsjahre im Durchschnitt sowie die bei der letzten Gebührenkalkulation festgelegten Nutzungsfaktoren bzw. Äquivalenzziffern. Der Gemeinderat kommt überein, die Grabnutzungsgebühren wie folgt festzulegen:

+ Einzelgrabstätte	64,00 € / Jahr
+ Doppelgrabstätte	80,00 € / Jahr
+ Urnenerdgrabstätte	48,00 € / Jahr
+ Urnenstelenplatz	64,00 € / Jahr

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung – FGS) ist entsprechend zu ändern und zum 01. April 2021 in Kraft zu setzen.

Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

#### **5 Hundesteuer; Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Der aktuelle Entwurf der neuen Hundesteuersatzung wird bekannt gegeben. Die Satzung beinhaltet die rechtlichen Mindestanforderungen der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 28. Juli 2020 sowie die bereits vom Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss (als Ferienausschuss) in der Sitzung am 27. Januar 2021 vorgeschlagene Erhöhung der Steuer auf 50,00 € pro Hund und Jahr bzw. 200,00 € pro Kampfhund und Jahr.

GR Andreas Brückl regt an, bei allen Wanderparkplätzen im Gemeindegebiet Hundetoiletten vorzusehen. GR Andreas Menacher möchte überprüft haben, ob die Hundekot-Tüten ggf. aus einem recyclebarem bzw. verrottbarem Material bereitgestellt werden könnten. GR Stefan Achatz erkundigt sich, ob mit der Erhöhung der Hundesteuer eine Kostendeckung des Aufwands erreicht wird, den die Gemeinde mit dem Entleeren und Befüllen der Hundetoiletten hat. Bürgermeisterin Angelika Leitermann entgegnet, dass dies neben der Haushaltskonsolidierung ein weiterer Grund für die Erhöhung sei.

Der Gemeinderat kommt überein, in der neuen Hundesteuersatzung auch zu regeln, dass der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde auch nach Vorlage eines Negativtests erhoben wird und Steuerermäßigungen für Hunde aus Tierheimen nicht zu gewähren. Ferner ist in Erfahrung zu bringen, ob die Einöden-Regelung zwingend in der Satzung enthalten sein muss.

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ist entsprechend neu zu erlassen und zum 01. April 2021 in Kraft zu setzen.

Die Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## **6 Feuerwehren; Neuerlass der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

Der aktuelle Entwurf der neuen Feuerwehrkostensatzung wird bekannt gegeben. Die Satzung beinhaltet die vom Kreisfeuerwehrverband Regen ausgearbeiteten Ergänzungen, um Ausnahmen von der Erstattungspflicht vor allem bei örtlichen Veranstaltungen zu erleichtern. Darüber hinaus mussten die Pauschalsätze, nach denen sich die Höhe der Erstattung im Einzelfall richtet, auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten vor Ort kalkuliert werden. Die Sätze, die vom Bayerischen Gemeindetag bayernweit berechnet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden, dürfen nicht mehr verwendet werden, es sei denn, sie entsprechen den örtlichen Gegebenheiten, was wiederum rechnerisch belegt werden muss.

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren entsprechend neu zu erlassen und zum 01. April 2021 in Kraft zu setzen.

Die Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## **7 Haushaltsplanung; Festlegung der Maßnahmen für das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021 und die folgenden Jahre**

Das überarbeitete Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021 und die folgenden Jahre wird erläutert und auf die letzte Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 03. März 2021 (Top 2) verwiesen. GR Robert Trum möchte wissen, ob die Machbarkeitsstudie im Hinblick auf den Rathausumzug in die Dorfmitte auch die Kosten, die für diese Maßnahme voraussichtlich anfallen werden, beinhaltet. Dies wird von Bürgermeisterin Angelika Leitermann bejaht. GR Robert Trum beantragt, die Erweiterung des Kindergartens im vorliegenden Investitionsprogramm zu berücksichtigen. Auch wenn der Umfang der Maßnahme vom Ergebnis der vorgenannten Machbarkeitsstudie abhängt, ist eine Erweiterung der Einrichtung unumgänglich. Der Gemeinderat kommt überein, hierfür in den Haushaltsjahren 2023/2024 jeweils 1.050.000,00 € vorzusehen.

Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021 und die folgenden Jahre wie vorgelegt, ergänzt um die Erweiterung des Kindergartens. Das Investitionsprogramm ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## **8 Haushaltskonsolidierung; Festlegung der Maßnahmen für das Konsolidierungskonzept**

Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept wird erläutert und auf die letzte Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 03. März 2021 (Top 3) verwiesen. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat das Haushaltskonsolidierungskonzept wie vorgelegt, ergänzt um die Mehreinnahmen, die sich aufgrund der Erhöhung der Friedhofsgebühren ergeben. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## **9 Informationen - Wünsche - Anträge**

Bürgermeisterin Angelika Leitermann berichtet über die aktuelle Anpassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), wodurch insbesondere die Möglichkeit für Online-Sitzungen eröffnet wird. Allerdings müssen auch bei Online-Sitzungen das Gebot der Öffentlichkeit und die während der Corona-Pandemie geltenden hygienerechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Des Weiteren darf den Gemeinderatsmitgliedern ihr Recht auf persönliche Teilnahme an den Sitzungen nicht verwehrt werden und es

muss eine technische Infrastruktur vorgehalten werden, die einen kommunal- und datenschutzrechtliche konformen Sitzungsverlauf sicherstellt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass ohne konkrete Handlungsanweisungen in dieser Richtung vorerst nichts veranlasst werden sollte, insbesondere erscheint die Beschaffung entsprechender Hard- und Software aus Kostengründen noch verfrüht. Man ist sich einig, mit dem Panoramabad einen optimalen Sitzungsraum für die Corona-Zeit gefunden zu haben und falls das Bad wieder öffnet, könne man im Sommer wieder in ein Gasthaus ausweichen. Es wird lediglich angeregt, Beamer und Leinwand an die im Panoramabad vorherrschenden Entfernungen anzupassen. Presseferent Hans Weiß meldet sich zu Wort und bietet an, das Equipment der Theatergruppe zu nutzen, so lange diese es nicht benötigt.

Die Bürgermeisterin informiert noch bezüglich eines Termins für die nächste Sitzung der ILE Zellertal am Donnerstag, 25. März 2021, in Drachselsried.

GR Robert Trum bittet die Baufirma Pfaffinger aus Passau (WBW-Baustelle) anzuweisen, wenigstens vor dem Wochenende eine Kehrmaschine fahren zu lassen und die Straße zwischen Exenbach und Röhrhof bzw. Schedlhof zu reinigen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Für die Richtigkeit:  
Arnbruck, 09. April 2021

L e i t e r m a n n  
Erste Bürgermeisterin

G r a ß l  
Schriftführer

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Arnbruck (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**Vom**

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Arnbruck vom 21. Oktober 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 64,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 80,00 €   |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 48,00 €   |
| d) einen Urnenstelenplatz  | 64,00 €." |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

**Vom**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungskräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.



- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.  
(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 Euro  
und für jeden Kampfhund 200,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach Abs. 1 ist auch für die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Hunderassen maßgebend, für die der Nachweis erbracht wurde, dass eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nicht besteht.

#### **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden; als Einöden gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung über die Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als auch des Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr.7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04. April 2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Januar 2019, außer Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

**Vom**

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 626), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Arnbruck behält sich vor, im Rahmen von Art. 23, Art. 24 und Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren zu erheben, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. <sup>4</sup>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Arnbruck behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen entsprechend der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Die wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungs- und Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:

1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Arnbruck zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Gemeinde Arnbruck Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
3. Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann bei der Erledigung von Pflichtaufgaben bei aktiven Mitgliedern der Feuerwehr verzichtet werden. Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber bleiben davon unberührt.
4. Freiwillige Einsätze im Rahmen einer Kameradschaftshilfe innerhalb des Feuerwehrvereins oder benachbarter Feuerwehren. Davon ausgenommen sind durch freiwillige Leistungen entstandene und geltend gemachte Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 15. Juni 2016, außer Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann  
Erste Bürgermeisterin

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	0,55 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	9,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,49 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	4,01 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	30 Jahren	2,99 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	6,24 €

**2. Ausrückestundenkosten**

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	42,84 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	122,01 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	131,03 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	144,74 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	94,74 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	263,32 €

**3. Personalkosten**

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. <sup>3</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (vgl. Art. 9 Abs. 3 BayFwG, Art. 10 BayFwG, Art. 11 BayFwG und Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG)

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

- b) Sicherheitswachen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Stundensatz von 13,70 € erhoben.

<sup>4</sup>Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

# Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021 und die folgenden Jahre

Stand: 24.03.2021

Lfd. Nr.	Gliederung (Nummer)	Investitionsprogramm Maßnahme einschl. kurze Beschreibung	Gesamtkosten	Verteilung der im Programm vorgesehenen Investitionen auf die folgenden Haushaltsjahre				
				2020	2021	2022	2023	2024
				- 1.000 € -				
			1	2	3	4	5	6
1	0600	Gesamtverwaltung Machbarkeitsstudie Rathausumzug in Dorfmitte	38		38			
2	0600	Gesamtverwaltung Rathausumzug in Dorfmitte	Ergebnis Machbarkeitsstudie "Geiger-Mühle" abwarten					
3	0600	Gesamtverwaltung Glasfaseranschluss Rath.	38		38			
4	0601	IT-Anlage Ersatzbeschaffungen allg.	3		3			
5	0601	IT-Anlage Breitbandausbau (Teil II)	1426		1.092			
6	0601	IT-Anlage Breitbandausbau (Gigabit)	176	16	160			
7	0601	IT-Anlage Breitbandausbau (Beratungsleistungen Gigabit)	58	8	50			
8	1161	Einwohnerwesen Ersatzbeschaffung Drucker	4		4			
9	1311	FF Arnbruck Ergänzung Beleuchtungen	9		9			
10	1311	FF Arnbruck Ersatzbesch. Bereifungen	2		2			
11	1311	FF Arnbruck Digitalfunkmeldeempfänger	11			11		
12	1311	FF Arnbruck Ersatzbesch. Tanklöschfz.	300			100	200	
13	1312	FF Thalersdorf Erweiterung Gerätehaus	25		25			
14	1312	FF Thalersdorf Digitalfunkmeldeempfänger	6			6		
15	1313	FF Niederndorf Erweiterung Gerätehaus	255		255			



16	1313	FF Niederndorf Digitalfunkmeldeempfänger	6			6		
17	2100	Grundschule Umsetzung Digitalisierung	38	8	30			
18	4641	Kindertageseinrichtung Erweiterung Kindergarten	2.100				1.050	1.050
19	5601	Sportanlage Beschaffung Mähroboter	6		6			
20	5921	Wanderwege Interk. Wanderwegekonzept	58	9	49			
21	6001	Bauleitplanung F-Plan, L-Plan + B-Pläne	30		30			
22	6001	Bauleitplanung Erwerb Ausgleichsflächen	248		166	82		
23	6001	Bauleitplanung Erwerb Grundstücke Dorf- entwicklung (Ortsmitte)	150		150			
24	6201	Baugebiete Erwerb Grundstücke	530			265	265	
25	6201	Baugebiete Resterschl. Mühlriegelweg	106			106		
26	6202	Gewerbegebiete Erwerb Grundstücke	1.270		70	600	600	
27	6300	Ortsstraßen Sanierungen im Rahmen Leitungsbau Wasser/Kanal	165		165			
28	6310	Gemeindeverb.straßen Sanierungen Höbing/Riedl, Niederndorf und Waltersau	200		100	100		
29	6310	Gemeindeverb.straßen Ausbau Trautmannsried	341		4	337		
30	6495	Bauhof Erweiterung Halle	200				100	100
31	6495	Bauhof Beschaffung Salzsilos	30					30
32	6650	Staatsstraßen Umbau Kreuzung Zellertal- straße/Ecker Straße	159	67	92			
33	7000	Abwasser Kanalleitung Mühlriegelweg	58			58		
34	7000	Abwasser Sanierung Entsorgungsleit.	318	117	105			
35	7500	Friedhof Anlage Urnengräber	5		5			

36	8151	Wasserversorgung Wasserl. Mühlriegelweg	9			9		
37	8151	Wasserversorgung Erwerb Mühlriegelquellen	52		52			
38	8151	Wasserversorgung Sanierung Mühlriegelquellen	60			30	30	
39	8151	Wasserversorgung Sanierung Versorgungsleit.	2.518	432	1.846			
40	8151	Wasserversorgung Leitung Höbing – Gutendorf	240			240		
41	8801	Altes Rathaus Sanierung und Umbau	200				100	100
	<u>Nachrichtlich:</u>							
	9121	Sondertilgungen	---	---	---	---	---	---
	9200	Deckung Fehlbetrag 2020	---	---	160	---	---	---

## - Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept - Stand: 24. März 2021

Arnbruck

Gemeinde/Stadt

A lfd. Nr. des HHK	B Art der Aufgabe/ Ausgabe/Einnahme	C Kosten/ Aufwand/ Einnahmen - bisher -	D Überlegung/ Vorschlag/Ziel	E Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadttrats vom	F Realisierung (Termin/Frist) ab	G tatsächlich erzielte Einsparungen/Mehreinnahmen				H mögl. Einsparungen/ Mehreinnahmen			
						2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	Gewerbesteuer	898.391 €	Mehreinnahmen	28.11.2012	2013	22.577 €	18.979 €	23.482 €	23.652 €	18.182 €	18.182 €	18.182 €	18.182 €
2	Grundsteuer A	21.239 €	Mehreinnahmen	08.11.2013	2014	1.887 €	1.872 €	1.915 €	1.876 €	1.737 €	1.737 €	1.737 €	1.737 €
3	Grundsteuer B	190.288 €	Mehreinnahmen	08.11.2013	2014	17.485 €	18.390 €	18.399 €	18.522 €	18.632 €	18.632 €	18.632 €	18.632 €
4	Panoramabad	74.462 €	Mehreinnahmen	05.08.2015	2016	988 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10.900 €	10.900 €	10.900 €
5	Panoramabad	0 €	Mehreinnahmen	19.06.2015	2017	2.046 €	2.860 €	7.616 €	2.489 €	2.500 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
6	Hundesteuer	4.540 €	Mehreinnahmen	09.01.2019	2019	290 €	245 €	2.065 €	2.490 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €
7	Mieten/Pachten	31.175 €	Mehreinnahmen	04.03.2020	2021	278 €	0 €	0 €	0 €	725 €	3.513 €	3.513 €	3.513 €
8	Gemeindezentrum	27.506 €	Einsparungen	08.11.2013	2014	7.019 €	7.463 €	7.455 €	5.214 €	3.750 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
9	Straßenbeleuchtung	26.719 €	Einsparungen	08.11.2013	2014	16.126 €	16.177 €	16.648 €	18.664 €	14.719 €	14.319 €	13.919 €	13.919 €
10	Tourismus	14.000 €	Einsparungen	---	2018	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
11	Finanzverwaltung	131.224 €	Einsparungen	---	2013	97.769 €	99.805 €	110.400 €	113.038 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €
12	Gewerbesteuer	756.876 €	Mehreinnahmen	16.12.2020	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	17.647 €	17.647 €	17.647 €	17.647 €
13	Hundesteuer	7.030 €	Mehreinnahmen	24.03.2021	2022	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.800 €	1.800 €	1.800 €
14	FKV-Beitrag	29.830 €	Mehreinnahmen	24.03.2021	2022	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
15	Panoramabad	3.300 €	Mehreinnahmen	24.03.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
16	Panoramabad	0 €	Mehreinnahmen	24.02.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
17	Geschirrmobil	571 €	Mehreinnahmen	24.03.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	100 €	100 €	100 €	100 €
18	Friedhofsgebühren	15.097 €	Mehreinnahmen	24.03.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	3.397 €	4.529 €	4.529 €	4.529 €
19	Sportanlage	2.586 €	Einsparungen	24.03.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	2.586 €	2.586 €	2.586 €	2.586 €
20	Sportanlage	394 €	Einsparungen	24.03.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	250 €	250 €	250 €	250 €
21	Mitgliedschaften	303 €	Einsparungen	20.01.2021	2022	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	303 €	303 €	303 €
22	Liebfrauenkapelle	215 €	Einsparungen	24.03.2021	2021	0 €	0 €	0 €	0 €	215 €	215 €	215 €	215 €
<b>Summen</b>						166.465 €	169.791 €	191.980 €	189.945 €	204.640 €	231.413 €	231.013 €	231.013 €